

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Infoblatt „Gleichstellungsmaßnahmen in Sonderforschungsbereichen“

Die Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein besonderes Anliegen, das als programmatisches Ziel bereits im Jahr 2002 in der Satzung verankert wurde.

Zur Erreichung dieses Ziels hat die DFG in den Förderprogrammen verschiedene Maßnahmen eingeführt. Einen Überblick dazu erhalten Sie auf der Homepage der DFG http://www.dfg.de/wissenschaftliche_karriere/chancengleichheit/index.html

Im Programm Sonderforschungsbereiche unterstützt die DFG die Förderung der Chancengleichheit im Wesentlichen durch die Finanzierung folgender Maßnahmen:

1. Zweckgebundene zusätzliche Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen
2. Ausgleich von Ausfall oder Teilzeittätigkeit der Teilprojektleitung aus familiären Gründen
3. Ausgleich von Ausfall oder Teilzeittätigkeit des im Teilprojekt beschäftigten Personals aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit
4. Anfinanzierung von Teilprojektleitungsstellen

1. Zweckgebundene Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen

Sonderforschungsbereiche können seit Mai 2008 pro Jahr zusätzliche Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen beantragen. Die DFG möchte durch die Möglichkeit, Mittel für die Förderung der Gleichstellung einzuwerben, Forschungsverbünde motivieren, ihre Bestrebungen in diesem Bereich zu verstärken.

Diese Mittel sollen eingesetzt werden, um

- die Anzahl der Wissenschaftlerinnen auf der Ebene der Projektleitung zu erhöhen,
- die im Forschungsverbund arbeitenden Nachwuchswissenschaftlerinnen bei der Verfolgung ihrer wissenschaftlichen Karriere zu unterstützen und
- den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten.

Wer kann wie und wann einen Antrag stellen:

Für Gleichstellungsmaßnahmen können bis zu 30.000 Euro pro Jahr bzw. 120.000 Euro pro Förderperiode mit dem Einrichtungs- bzw. Fortsetzungsantrag im Rahmen des zentralen Verwaltungsprojekts als Pauschale beantragt werden. Die Summe kann bei Bedarf auch ungleichmäßig über die Förderperiode verteilt werden, eine nachträgliche Verschiebung bewilligter Mittel in andere Haushaltsjahre ist allerdings nicht möglich.

Der Mittelbedarf ist durch Darstellung der geplanten Maßnahmen kurz zu skizzieren. Dabei sollte sein spezieller Zuschnitt auf die Bedürfnisse des Sonderforschungsbereichs und sein Bezug zu den bereits bestehenden hochschuleigenen Maßnahmen, die im allgemeinen Antragsteil aufgeführt werden, dargestellt werden.

Innerhalb der Förderperiode können Sonderforschungsbereiche auch anderweitig eingesparte SFB-Mittel umdisponieren und für Gleichstellungsmaßnahmen verwenden. Ein gesonderter Antrag ist dazu nicht nötig.

Was ist beim Einsatz der Mittel zu beachten:

Die Sonderforschungsbereiche sind prinzipiell frei in der Gestaltung der Maßnahmen. Nachfolgend werden allerdings einige spezifische Regeln genannt, die bei der Anwendung der Verwendungsrichtlinien zu beachten sind:

- Allgemein gilt, dass sämtliche Maßnahmen nur für Beteiligte an im SFB geförderten Projekten aus den SFB-Mitteln finanziert werden dürfen.
- Karrierefördermaßnahmen, die der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf Leitungsebene dienen, dürfen vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Frauen im Wissenschaftssystem auf Leitungsebene unterrepräsentiert sind, nur für (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen finanziert werden.
- Für Maßnahmen zur Kinderbetreuung gilt:
Die Grundversorgung der Kinderbetreuung muss gesichert sein. Die DFG erwartet, dass die antragstellende Hochschule die Eltern hierbei durch am Bedarf orientierte Betreuungsangebote nachhaltig unterstützt. Die DFG selber kann sich nur an der Finanzierung der Betreuung beteiligen, die außerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten von Kindertagesstätten liegt (und in denen die Eltern aus projektspezifischen Gründen für eine Betreuung nicht zur Verfügung stehen) bzw. auf Kinder abzielt, für die ortsüblich deutlich zu wenige Betreuungsplätze vorhanden sind (idR für unter Zwei- bzw. Dreijährige). Die Maßnahmen müssen über die Universität bzw. einen Auftragnehmer der Universität finanziert werden (d.h., es darf kein direkter Geldfluss zu den Eltern stattfinden). Das im Haushaltsrecht verankerte Besserstellungsverbot ist zu beachten. Hiernach dürfen von der DFG geförderte Personen nicht besser vergütet werden als nach dem örtlich geltenden Tarifrecht finanzierte Personen – inklusive möglicher tariflicher Zulagen.
- Maßnahmen, für die im Sonderforschungsbereich bereits an anderer Stelle Mittel bewilligt wurden, wie z.B.
 - die Teilnahme von Wissenschaftlerinnen an Konferenzen oder
 - die Einladung von Gastwissenschaftlerinnenkönnen nicht mit der Gleichstellungspauschale finanziert werden. Es wird erwartet, dass die für diese Maßnahmen bewilligten Mittel unter Berücksichtigung der Förderung der Chancengleichheit eingesetzt werden.
- Stipendien dürfen mit der Pauschale nicht finanziert werden.
- Die Gleichstellungspauschalen mehrerer Forschungsverbände können für gemeinsame Maßnahmen zusammengelegt werden.

Beispiele für den Einsatz der Mittel:

Im Folgenden werden Beispiele genannt, wie die Mittel eingesetzt werden können. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sonderforschungsbereiche unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien und der o.g. Regeln frei sind im Einsatz der Mittel.

- 1) Erhöhung der Anzahl der Wissenschaftlerinnen auf der Ebene der Projektleitung
 - (Ko-) Finanzierung einer zusätzlichen Wissenschaftlerinnenstelle
- 2) Karrierefördermaßnahmen
 - (Teilnahme-) Gebühren für Mentoringprogramme
 - (Teilnahme-) Gebühren für Soft-Skill-Kurse, Managementtraining, Weiterbildungsangebote etc.
 - (Teilnahme-) Gebühren für Coaching
 - (Teilnahme-) Gebühren für die Teilnahme an bzw. Bildung von Netzwerken

- Bürokraft für die Organisation von Mentoring/Netzwerkbildung/Karriereentwicklung
- 3) Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere
- Dienstleistungen eines Familienservices (z.B. Vermittlung von Betreuungsplätzen, Finanzierung Kindernotfallbetreuung)
 - Kinderbetreuung während SFB-relevanter Veranstaltungen
 - Finanzierung einer „mobilen Erzieherin“, eines „mobilen Erziehers“ oder eines Babysitterservices (nur für Zeiten außerhalb der üblichen Kinderbetreuungszeiten, die aus den zeitlichen Notwendigkeiten des Projekts begründet sind bzw. bei besonderen Anlässen, wie z.B. Krankheit)
 - Kinderferienbetreuung
 - Mitfinanzierung von Kindertagesstätten (Ankauf von Betreuungszeiten/Beteiligung an Personalkosten/ Beteiligung am Aufbau und an der Ausstattung), um flexiblere Öffnungszeiten zu ermöglichen bzw. Angebote für Kleinkinder auszudehnen (Maßstab ist das ortsübliche Angebot)
 - Einrichtung und Betrieb eines Heimarbeitsplatzes
 - Einrichtung von Eltern/Kind-Zimmern
 - Finanzierung von Personal, das Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit familiären Verpflichtungen von Routineaufgaben in ihrem Arbeitsbereich entlastet
- 4) Sonstiges
- Gender-Sensibilisierungskurse
 - Erstellung eines Handbuchs oder einer Internetseite „Maßnahmen zur Chancengleichheit“
 - Veranstaltung von Girls Days/Schülerinnenakademien/Sommeruniversitäten für Mädchen
 - Mentoring zwischen Studentinnen/Schülerinnen
 - Bürobedarf zur Organisation der Chancengleichheitsmaßnahmen (Kopien, Flyer etc.)

Begutachtung

Es wird erwartet, dass Sonderforschungsbereiche mit der Vorlage ihres Finanzierungsantrags ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit darlegen. Im Rahmen der Vorort-Begutachtung werden die Prüfungsgruppen gebeten, eine Stellungnahme zu den geplanten wie auch zu den bestehenden Chancengleichheitsmaßnahmen der antragstellenden Universität und des Sonderforschungsbereichs abzugeben, die eine der entscheidungsrelevanten Kriterien ist.

Über Art, Umfang und Ergebnis der mit Mitteln der DFG geförderten Gleichstellungsmaßnahmen soll die Hochschule im Rahmen des Fortsetzungsantrags oder Abschlussberichts berichten.

2. Ausgleich des Ausfalls oder der Teilzeittätigkeit der Teilprojektleitung aus familiären Gründen

Die DFG ist bemüht, die Sonderforschungsbereiche dahingehend zu unterstützen, dass im Falle von familienbedingten Ausfallzeiten (beispielsweise Mutterschutz, Elternzeit, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) die geförderten Projekte weitergeführt werden können. So besteht für Teilprojektleitende z.B. die Möglichkeit, sich während der Elternzeit von Routinetätigkeiten (einschließlich des Projektmanagements) durch temporär beschäftigtes, qualifiziertes Hilfspersonal zu entlasten. Die Mittel können auf Antrag gewährt werden.

3. Ausgleich des Ausfalls oder der Teilzeittätigkeit des im Teilprojekt beschäftigten Personals aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeit

Die DFG ist bemüht, Sonderforschungsbereiche dahingehend zu unterstützen, das berechnete Interesse der Projektleitung an einer zügigen Durchführung der geplanten wissenschaftlichen Arbeiten mit den persönlichen Entscheidungen des im Projekt tätigen Personals für eine Familie in Einklang zu bringen. So ist es möglich, für den Zeitraum, in dem wissenschaftliches Personal im Rahmen einer Schwangerschaft oder Elternzeit nicht im Projekt mitarbeitet, eine Vertretungskraft einzustellen, die die Aufgaben übernimmt. Dabei können die aufgrund der Freistellung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zunächst nicht benötigten Mittel für die Vergütung von Vertretungen eingesetzt werden. Zusätzlich benötigte Mittel für die Zeit des Mutterschutzes (hier erhält die Mitarbeiterin ihr Nettogehalt vom Arbeitgeber) sollten zunächst aus anderweitig eingesparten Mitteln des Sonderforschungsbereichs erbracht werden. Falls dies nicht möglich ist, kann nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises eine Nachbewilligung erfolgen.

Die betreffende Mitarbeiterin/ der betreffende Mitarbeiter hat nach § 2 WissZeitVG gegenüber der Hochschule ggf. einen gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags um die Zeiten der Inanspruchnahme einer Elternzeit und um Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz in dem Umfang, in dem keine Erwerbstätigkeit erfolgt ist. Eine Verlängerung wird also in dem zeitlichen Umfang gewährt, in dem nicht gearbeitet wurde. Der befristete Arbeitsvertrag kann um die Zeit der Beurlaubung bzw. Arbeitszeitermäßigung verlängert werden.

Liegt der Zeitraum des Verlängerungsanspruchs des Arbeitsvertrages in der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs (und des entsprechenden Teilprojekts), kann die rückkehrende Person auf der ursprünglichen Stelle beschäftigt werden. In diesem Fall besteht kein Bedarf an zusätzlichen Mitteln. Liegt der Verlängerungsanspruch außerhalb der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs bzw. des Teilprojekts, kann vor Ende der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs ein Antrag auf zusätzliche Mittel für die Weiterbeschäftigung des rückkehrenden Personals gestellt werden. Diese Mittel können auch noch nach Abschluss des Sonderforschungsbereichs bewilligt werden. Sie werden ad personam für die betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeiter bewilligt.

4. Anfinanzierung von Teilprojektleitungsstellen

In Einzelfällen kann die Anstellung junger Teilprojektleiter und -leiterinnen mit DFG-Mitteln anfinanziert werden. Die entsprechende Position kann bis zu zwei Jahre (die Hälfte einer Förderperiode) mit Mitteln der Ergänzungsausstattung eines Sonderforschungsbereichs finanziert werden, wenn von der Hochschule zugesichert wird, dass sie im Anschluss die Finanzierung dieser Stelle dauerhaft übernimmt. Damit sollen die Hochschulen auch animiert werden, vermehrt junge Wissenschaftlerinnen auf Leitungspositionen einzustellen. Bei entsprechenden Plänen sollte rechtzeitig vor Antragstellung Kontakt zu der bzw. dem für die Betreuung des Sonderforschungsbereichs zuständigen SFB-Referentin bzw. Referenten aufgenommen werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die für die Betreuung Ihres Sonderforschungsbereichs zuständigen SFB-Referentinnen und Referenten bzw. Frau Dr. Ursula von Gliscynski (ursula.gliscynski@dfg.de, 0228-885 2415) zur Verfügung.